

Satzung

des Fördervereins der GFO Kliniken Rhein-Berg e. V.

(Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.05.2022)



Gemeinsam Gesundheit fördern

Förderverein der GFO Kliniken Rhein-Berg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der GFO Kliniken Rhein-Berg e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.
- (3) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Beschaffung von Mitteln zur ideellen und materiellen Unterstützung der Betriebsstätten der GFO Kliniken Rhein-Berg - Marien-Krankenhaus Bergisch Gladbach und Vinzenz Pallotti Hospital Bensberg - und der mit diesen verbundenen Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

§ 2 Steuerbegünstigung des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Maßnahmen verwirklicht, die dem menschlichen Wohlbefinden der Patienten und der inneren und äußeren Verschönerung der genannten Einrichtungen und ihrer Garten- bzw. Parkgelände dienen sowie durch die finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung medizinischer Geräte und durch die Finanzierung von Aktionen wie Ausstellungen und Vorträge für Patienten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform beantragt, die Namen, Anschrift, Bankverbindung und eine E-Mail-Adresse des Bewerbers enthalten soll. Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und informiert den Bewerber in Textform. Die Mitgliedschaft wird mit Bestätigung der Aufnahme wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Aberkennung.
- (4) Der Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand in Textform; er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich.
- (5) Die Aberkennung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Der Antrag auf Aberkennung kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstandsbeschluss soll dem ehemaligen Mitglied in Textform übermittelt werden, er ist auch ohne Zugang bindend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, der mit Beginn jeden Geschäftsjahres fällig wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie beschließt über:
 - die Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
 - den Rechnungsbericht des Geschäftsführers,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die alsdann von der Beitragspflicht befreit sind,
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Mitgliederversammlungen können auf Basis eines Vorstandsbeschlusses als Präsenzveranstaltungen oder als Videokonferenzen durchgeführt werden, deren Zugang auf Vereinsmitglieder beschränkt ist. Die Art der Durchführung wird den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ihr Stimmrecht üben die Mitglieder persönlich, durch Briefwahl oder durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen aus. Welche Formen und Fristen für die Stimmabgabe gelten, wird mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen beziehungsweise ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (7) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes sowie bei Brief- oder elektronischen Wahlen sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen. Bei Wahlen ist gewählt, wer unter abgegebenen gültigen Stimmen mehr Zustimmungen als Ablehnungen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (8) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer gemäß § 9 (3) oder - im Falle von dessen Abwesenheit - von dem in der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus bis zu acht Beisitzer an.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Verbleibenden zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Ersatz für den Rest der Wahlperiode wählt. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dürfen nicht Mitarbeiter einer der Einrichtungen gemäß § 1 (3) sein.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleine zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr berechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtungen über die Verwendung der Mittel und hat regelmäßig Kontakt zur Leitung der Einrichtungen.
- (3) Der Vorstand beruft zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Dem Geschäftsführer obliegen die Verwaltung der Mittel und die ordnungsmäßige Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, erstellt Quittungen, führt die Anlage von Geldern durch und nimmt Ausgaben vor. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor. Außerdem führt er, falls kein Vorstandsmitglied hierzu bestellt wird, Protokoll über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beteiligt sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (6) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Scheidet ein Rechnungsprüfer aus, so ist alsbald eine Ersatzwahl

vorzunehmen. Rechnungsprüfer können jederzeit nach Absprache eines Termins zu den verkehrsüblichen Zeiten Einsicht in die Vermögensverhältnisse und Buchungsmaterialien des Vereins nehmen. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber ein Bericht erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 11 Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben absinkt oder eine Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (2) Zur Änderung und Ergänzung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung für die Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Beschluss über die Änderung oder Ergänzung der §§ 1 , 2 und 10 der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Einrichtungen gemäß § 1 (3) zu verwenden hat.